Wolhynien: Ein Spielfeld der Nationalitätenpolitik

In den ersten Jahrzehnten unter zaristischer Herrschaft zu Beginn des 19. Jahrhunderts war die Zuwanderung deutschstämmiger Bauern in Wolhynien kaum Grund behördlicher Sorge. Vielmehr war in jener Zeit eher das Auslöschen der polnischen Prägungen ein wesentliches politisches Ziel.

Die ukrainische (ruthenische) Bevölkerung

Für die Lebensbedingungen der überwiegend bäuerlichen ukrainischen Bevölkerung (auch in Wolhynien), in der kaum ein eigenständiges Nationalbewusstsein vorhanden war, hatte die neue russische Herrschaft wenig Auswirkungen: "Sie waren auch nach 1830 Leibeigene der katholischen polnischen Gutsbesitzer, und ihre Rechte wurden nach russischem Vorbild sogar noch weiter beschnitten, während ihre Lasten anstiegen."¹ Die ukrainische Sprache war durch Zaren-Erlasse (1863 und 1875) weitgehend verboten. Die unierte Kirche wurde schon 1839 auflöst und ihre Gläubigen in zwangsweise in die vorherrschende orthodoxe Kirche eingegliedert.² Die Aufhebung der Leibeigenschaft für die Bauern 1863 geschah zwar unter relativ günstigeren Bedingungen als im übrigen russländischen Reich, weil die Regierung sie gegen den illoyalen polnischen Adel ausspielen wollte. Dies jedoch löste nicht die wirtschaftlichen und sozialen Probleme, vielmehr behinderte die russische Regierung gezielt die Entfaltung einer ukrainischen Kultur mit repressiven Maßnahmen, z.B. durch Untersagung des Drucks ukrainischsprachiger Bücher und Liedtexte sowie Theateraufführungen, auch mit dem Gebot von Russisch als Unterrichtssprache - sämtlich wichtige Aspekte der Russifizierungspolitik zur Abgrenzung von dem aufständischen Polen.³

Staat und Kirche vereint gegen die polnische Kultur

Ab 1833 (d.h. nach dem polnischen "Novemberaufstand" 1831) wurde in Wolhynien die Verwendung der russischen Sprache Pflicht bei Verhandlungen an Zivilgerichten.⁴ Das renommierte "Wolhynische Lyceum" in Krements⁵ - gegründet 1805⁶ auf Initiative von Thadeus Czacki⁷ - musste auf ausdrückliche Anweisung des Zaren Ende 1833 schließen und seine Ausstattung und Sammlungen als Grundstock zur Gründung der Kiewer Wladimir-Universität zur Verfügung stellen. Die russische Regierung warb ausdrücklich unter den Russen um "Kaufleute, Bürger und überhaupt freie Leute christlichen Glaubens aus den östlichen Teilen des Reichs" zur Ansiedlung in den westlichen Provinzen (neben Wolhynien u.a. auch Podolien, Kiew, Bialystok, Minsk, Wilna), verbunden mit dem Versprechen einer Begünstigung bei Steuern und beim Militärdienst.⁸ Nach dem zweiten polnischen Aufstand 1863 wurde verstärkt ein Verbot der polnischen Sprache in den staatlichen Verwaltungsstellen durchgesetzt.⁹ Außerdem ordnete der Generalgouverneur von Kiew, Wolhynien und Podolien an, in den Behörden polnischstämmige Beamte, an deren Zuverlässigkeit gegenüber der russischen Regierung Zweifel bestand, zu entlassen.¹⁰ Dies führte dann allerdings in ländlichen Bereichen zu

¹ Vgl. Andreas Kappeler "Kleine Geschichte der Ukraine" München 2009 (3. Auflage), S. 109/110, 129, 132,134

² Vgl. Kerstin Jobst "**Geschichte der Ukraine**", Stuttgart 2010, S. 122; vgl. Dmytro Dorošenko "**History of Ukraine**" Edmonton / Canada 1939, S. 531 (englisch) https://archive.org/details/history-of-ukraine--doroshenko-edmonton-1939/page/n529/mode/2up?q=Volynia

³ Vgl. Kappeler a.a.O. S. 125

⁴ Vgl. Hamburger Nachrichten 23. Juli 1832

⁵ Vgl. https://polonika.pl/en/polonik-tygodnia/gimnazjum-wolynskie-w-krzemiencu

⁶ Vgl. Intelligenzblatt der Allgem. Literaturzeitung Num. 200, 28. Dezember 1805;

⁷ Thadeus Czacki (1765 – 1813) geb. in Porytsk / Wolhynien, war ein Literat und unterstützte die polnische patriotische Partei und die Unabhängigkeitsbestrebungen gegenüber Russland; ab 1803 war er staatlicher Schulinspektor für die Gouvernements Wolhynien, Podolien, Kiew und gründete in dieser Funktion neben 126 Volksschulen auch das "Wolhynische Gymnasium", das wegen seiner patriotischen Zielsetzungen 1812 sogar geschlossen, später aber wiedereröffnet wurde.

⁸ Vgl. **Der Baverische Landbote** 2. August 1842

⁹ Vgl. Magdeburgische Zeitung 2. Juli 1863; Kais. Königl. Schlesische Troppauer Zeitung 6. September 1864; Süddeutsche Presse (München) 4. September 1868

¹⁰ Vgl. Eidgenössische Zeitung 14. Mai 1864; Leipziger Zeitung 26. Mai 1865

Schwierigkeiten, weil es an "geeigneten Personen orthodoxer Herkunft zur Besetzung der städtischen Communalämter" fehlte.¹¹ Auch aktive polnische Offiziere in der Armee wurden wegen der häufigen Desertionen während des Aufstandes zunächst verabschiedet. Nachdem sie jedoch – aus existenzieller Not zur orthodoxen Kirche übergetreten waren, wurden sie wieder angestellt.¹² Eine erneute Verschärfung der Maßnahmen trat ein mit der Weisung des Generalgouverneurs 1872, auch solche verbliebenen polnischstämmigen Beamte zu entlassen, die sich durch Übertritt zur orthodoxen Kirche den Erhalt ihrer Stellung erhofft hatten.¹³ In einem weiteren Erlass an die Gerichte wurde verfügt, dass die polnischen Heiligenbilder in den Amtsgebäuden gegen russische (orthodoxe) auszutauschen seien.¹⁴ Den staatlichen Apotheken wurde gleichfalls der ausschließliche Gebrauch der russischen Sprache verordnet.¹⁵ Ein "Circulärschreiben" des Gouverneurs verpflichtete die Inhaber von Geschäften und Verkaufsständen, polnische Gewerbeschilder - innen wie außen - gegen russische auszutauschen sowie ihre Rechnungen und Geschäftskorrespondenz ausschließlich in russisch zu verfassen. 16 Des weiteren erteilte der Generalgouverneur den Auftrag, die aus polnischer Zeit stammenden Stadtwappen zu überprüfen und Alternativvorschläge zu entwickeln.¹⁷ Die wolhynische Gouvernementszeitung veröffentlichte 1867 die Kritik, dass auf dem Friedhof in Shitomir Grabsteininschriften von verstorbenen Muslimen (!) in polnischer Sprache zu lesen seien. 18 In St. Petersburg wurde ein Verein gegründet, "der sich die Verbreitung 'russischer Bildung und russischen Geistes" in den westlichen Gouvernements (Litthauen, Wolhyien, Podolien, Ukraine) zur Aufgabe gestellt hat". 19 Der Zar unterstützte finanziell die Gründung und Unterhaltung öffentlicher Bibliotheken in den Gouvernements Kiew, Wolhynien (Shitomir) und Podolien, um zur Russifizierung der Bevölkerung beizutragen.²⁰ Im Theater von Shitomir wurden die dort angestellten polnischen Schauspieler verpflichtet, russische Theaterstücke in russischer Sprache aufzuführen, was ihnen allerdings kaum gelang und das Publikum durch Fernbleiben quittierte.21

Viele der an den polnischen Aufständen beteiligten polnischen Adeligen Wolhyniens wurden unter Verlust ihrer Standesrechte enteignet und erlitten das Schicksal von Deportation und Internierung in weit entlegene östliche Provinzen (Sibirien, Samara, Orenburg). Ihre Stelle sollten angeworbene Russen aus dem Inneren des Zarenreichs einnehmen²², darüber hinaus wurde im östlichen Grenzbereich Galiziens unter den dort lebenden deutschen Kolonisten um Übersiedlung nach Wolhynien geworben²³.

Den verbliebenen polnischen Großgrundbesitzern wurde zur Deckung der Kosten, die die Regierung zur Niederschlagung des zweiten Aufstandes aufgewandt hatte, ein Steuerzuschlag von 10 % bis 20 % ihrer

¹¹ Vgl. Revalsche Zeitung 14. Februar 1868

¹² Vgl. Fürther Tagblatt 3. März 1866

vgi. Further ragbiatt 5. Marz 1000

¹³ Vgl. Altonaer Nachrichten 30. April 1872

¹⁴ Vgl. Rigasche Zeitung 26. Mai 1865; Das Vaterland (Wien) 28. Mai 1865

¹⁵ Vgl. **Leipziger Zeitung** 28. Dezember 1865

¹⁶ Vgl. Libausche Zeitung 30. Dezember 1865

¹⁷ Vgl. Nationalzeitung (Berlin) 21. April 1866

¹⁸ Vgl. Rigasche Zeitung 12. September 1867

¹⁹ Vgl. Süddeutsche Zeitung 11. März 1864

²⁰ Vgl. Magdeburgische Zeitung 4. Dezember 1864

²¹ Vgl. **Rigasche Zeitung** 7. August 1865

²² Vgl. Österreichisch Kaiserliche privilegirte Wiener Zeitung 2. März 1833 und 17. Juli 1833 (Amtsblatt-Beilage), Eidgenössische Zeitung 14. Mai 1864; Der Bote für Tirol 18. April 1857; Süddeutsche Zeitung 11. März 1864; Estländische Gouvernementszeitung 9. Januar 1875

²³ Vgl. Allgemeine Auswanderungszeitung (Rudolstadt) 17. März 1864

[&]quot;Vor einiger Zeit bereiste ein russischer Beamter die Grenzkreise Galiziens, um die dort ansässigen deutschen Kolonisten zur Uebersiedelung nach Volhynien zu bewegen. Er versicherte, daß die russische Regierung die in der letzten Zeit confiscirten zahlreichen Güter polnischer Edelleute zu parzelliren und an kleine deutsche Landwirthe zu verkaufen oder in Erbpacht zu geben beabsichtige, und daß die neuen Ansiedler keine andern Abgaben an die Regierung zu zahlen hätten, als eine Copeke vom Morgen. In der Umgegend von Kamionka-Strumilowa, unweit der volhynischen Grenze, ließen sich zahlreiche deutsche Familien durch die günstigen Bedingungen zur Uebersiedelung bestimmen, und werden schon beim Beginne des Frühjahrs sich nach der neuen Heimat auf den Weg machen."

Steuerschuld auferlegt.²⁴ Darüber hinaus ordnete die Zarenregierung eine Revision der polnischen Adelsdiplome an, wodurch zahlreiche Familien des Kleinadels in Beweisschwierigkeiten kamen und um ihre Vorrechte z.B. bei Steuern und Abgaben und beim Militärdienst fürchten mussten.²⁵ Es sind daraufhin rund 400.000 Anträge auf Prüfung bzw. Bestätigung der Adelsrechte eingegangen, von denen die meisten negativ beschieden wurden.²⁶ In diesem Zusammenhang ist es auch zu Betrugsversuchen gekommen: Eine Untersuchungskommission brachte anlässlich der Verhaftung eines polnischen Beamten am Kiewer Archiv zutage, dass ca. 1000 gefälschte Kopien aus Urkundenbüchern ausgegeben worden sind, die zum Nachweis des Adels dienen sollten.²⁷ Es wird vermutet, dass allein hierbei um die 5000 polnische Kleinadelsfamilien aufgrund gefälschter Dokumente aus Urkundenbüchern des 18. Jahrhunderts im Erbadel bestätigt worden sind.²⁸ Im Zeitrahmen von 1864 – 1874 soll sich die Zahl der polnischen Edelleute in Wolhynien aufgrund der Überprüfung der Adelsrechte um mehr als die Hälfte verringert haben.²⁹ Die Zeitung "Invalide" ging so weit, insgesamt die Vernichtung des polnischen Adels und der römisch-katholischen Kirche in Litauen, Wolhynien, Weißrussland und der Ukraine "als für die Größe Rußlands wichtig zu verlangen".³⁰

Die russische Presse griff die Frage des vermeintlich umfangreichen Grundbesitzes polnischer Familien auf; nach statistischen Analysen gehörten ihnen in Wolhynien ¼ aller städtischen Immobilien; außerdem seien sogar einzelne Städte noch vollständig in ihrem Privatbesitz (z.B. Berditschew, Rowno, Dubno, Starokonstantinow). Ab Dezember 1865 wurde durch kaiserliche Verfügung allen Personen polnischer Herkunft der Erwerb von Gütern in den westlichen Gouvernements (d.h. auch Wolhynien) verboten. Eigentum konnte nur durch gesetzliche Erbfolge erhalten werden, andernfalls waren die Immobilien binnen einer gesetzten Frist an russische Interessenten "griechischer oder lutherischer Confession" zu veräußern. Die Regierung unterstützte mit erheblichen finanziellen Mitteln eine Gesellschaft, die es sich zur Aufgabe gemacht hatte, Russen den Ankauf von polnischen Herrschaftsgütern in Wolhynien, Podolien und Litauen zu erleichtern. Wenige Jahre später ist offensichtlich Bewegung in die Initiative gekommen: 1871 wird aus Warschau gemeldet:

Die Expropriierung der polnischen Gutsbesitzer macht in den Gouvernements Kiew, Wolhynien und Podolien, ebenso wie in Litthauen, immer größere Fortschritte. Im Januar und Februar d.J. waren in den genannten Gouvernements 81 polnische Güter theils wegen rückständiger Steuern, theils wegen anderer Schulden zum öffentlichen Verkauf gestellt, von denen 40 mit einem Gesammtareal von 24.510 Dessjätinen an Wandwirthe und Capitalisten russischer Nationalität verkauft wurden. Der Kaufpreis, der für sämmtliche 40 Güter erzielt wurde, betrug 725.709 S-R. und überstieg den Taxpreis um 165.069 S-R. Außerdem sind im Januar 7 polnische mit einem Gesammtareal von 18.502 Dessjätinen und während der Kiewer Messe 40 polnische Güter mit einem Gesammtareal von mehr als 80.000 Dessjätinen im Wege des freiwilligen Verkaufs in den Besitz von Russen übergegangen.³⁴

Die Regierung trieb die Russifizierung weiter voran mit der Planung einer Vergabe von Landbesitz (einschließlich Geldmitteln zur Beschaffung von Inventar für den bäuerlichen Betrieb) in Wolhynien an 20.000 ehemalige Soldaten aus dem Inneren Rußlands.³⁵ Schließlich wurde 1865 durch die Regierung durch ein Gesetz verfügt,

²⁴ Vgl. Bamberger Zeitung 26. Juli 1865

²⁵ Vgl. Bamberger Zeitung 10. Januar 1865; Die Presse (Wien) 8. März 1866

²⁶ Vgl. **Libausche Zeitung** 20. Juli 1865

²⁷ Vgl. Rigasche Zeitung 24. April 1868

²⁸ Vgl. Libausche Zeitung 4. Mai 1868

²⁹ Vgl. **Rigasche Zeitung** 22. Januar 1874

³⁰ Vgl. **Zürcherische Freitagszeitung** 6. Oktober 1865

³¹ Vgl. **Rigasche Zeitung** 9. August 1866

³² Vgl. Die Presse (Wien) 10. Januar 1866

³³ Vgl. **Zürcherische Freitagszeitung** 4. Januar 1867

³⁴ Vgl. Mainzer Journal 14. April 1871 (Rechtschreibung aus dem Original übernommen)

³⁵ Vgl. Deutsche Zeitung (Wien) 29. November 1872

dass kein Pole in den "neuen westlichen Gouvernements" Grundbesitz erwerben darf, außer durch Erbschaft. Die Presse kommentierte diese Maßnahme als ein Mittel, um die Ansiedlung "polnischer Elemente" zu unterdrücken und allmählich vollständig auszulöschen.³6 1872 wird gemeldet, dass polnische Magnaten in Wolhynien (z.B. Lubomirski, Branicki, Czartoryski) ihre Güter an Russen verkauften, obwohl sie sich in ihrem Besitz leichter erhalten können als der sehr verschuldete Kleinadel. ³7 Ein 1877 im Reichsrat unternommener Vorstoß, das gesetzliche Verbot des Grunderwerbs durch Polen aufzuheben, scheiterte am Veto des Zaren. Auch wenn bei öffentlichen Versteigerungen polnischer Besitztümer, die aufgrund von Bankrott frei geworden waren, Nicht-Polen und Nicht-Katholiken bieten durften, gelang ein Verkauf nur selten.³8 1885 erfolgte eine Verschärfung der Regelungen. So wurde auch der Pachtbesitz und die Verpfändung von Immobilien an Personen polnischer Herkunft untersagt.³9

Die Strategie zur Auslöschung der polnischen Prägungen in Wolhynien umfasste auch Maßnahmen gegen römisch-katholische Institutionen und Traditionen.

So wurde den Mönchen des Karmeliter-Klosters in Berditschew 1865 verboten, einen Kalender in polnischer Sprache herauszugeben, weil dies den Bedürfnissen der meisten russischen Bewohner nicht genügen könne. 40 1865 und 1866 ließ der Gouverneur mehrere römisch-katholische Mönchs- und Nonnenklöster in Wolhynien schließen⁴¹, u.a. 1890 das letzte Frauenkloster der der Franziskanerinnen in Dubno, dessen Räumlichkeiten in der Folge als Gefängnis genutzt wurden.⁴² Zeitgleich kündigte die Bau-Abteilung der Gouvernementsregierung die Herausgabe einer Dokumentation über historische Baudenkmäler Wolhyniens zur Erinnerung an die orthodoxe Vorzeit des Landes an. 43 Diesem Zweck diente auch eine groß ausgerichtete Veranstaltung der orthodoxen Kirche anläßlich des 900. Jahrestags der Gründung des ersten Bistums in Wolhynien⁴⁴, die allerdings in zeitgenössischen Kommentaren kritisch als geschichtliche Irreführung entlarvt (das erste von Wladimir gegründete Bistum war katholisch) und eher den antipolnischen politischen Zielsetzungen zugerechnet wurde. Baufällig gewordene römisch-katholische Kirchengebäude in den Städten durften nicht restauriert werden; katholische Kirchen auf dem Land waren vielfach geschlossen oder an die orthodoxe Kirche übergeben worden.⁴⁵ Wegen der Auflösung von Klöstern waren die katholischen Einwohner oft gezwungen, bis zu 40 Meilen entfernt einen Priester ihrer Religion aufzusuchen. Die Regierung nutzte diesen Umstand aus und ordnete an, dass Neugeborene binnen vierundzwanzig Stunden getauft und Geburtsurkunden ausgestellt werden sollten; dies wirkte sich praktisch aus wie eine Verfügung, sie in griechischen Kirchen taufen zu lassen. Nach einer anderen Verordnung wurde festgelegt, dass es für Frauen für den Übertritt zur griechischen Religion ausreicht, die Erklärung gegenüber der Behörde abzugeben, und diese Maßnahme konnte insofern noch mehr Wirkung zeigen, da der Religionswechsel die Scheidung erleichterte. 46 Kinder aus konfessions-gemischten Ehen mussten auf Befehl des Zaren ohne Ausnahme in der orthodoxen Religion getauft und erzogen werden.⁴⁷ Ein Zeitungsartikel behauptet, eine Taufe nach katholischem Ritus sei mit höheren Gebühren belegt als eine Taufe

³⁶ Vgl. **Die Presse (Wien)** 2. Januar 1866 und 10. Januar 1866

³⁷ Vgl. **Berliner Börsenzeitung** 12. April 1872

³⁸ Vgl. Allgemeine Zeitung (Augsburg) 1. März 1877

³⁹ Vgl. **Libausche Zeitung** 10. Januar 1885

⁴⁰ Vgl. Revalsche Zeitung 12. Juni 1865

⁴¹ Vgl. Neue Würzburger Zeitung 6. Juli 1865; Rigasche Zeitung 10. Oktober 1866; Klagenfurter Zeitung 21. Dezember 1866;

St. Galler Volksblatt 9. März 1892; Brixener Chronik 22. April 1892

⁴² Der Burggraefler 14. Mai 1890

⁴³ Vgl. **Revalsche Zeitung** 27. Oktober 1866

⁴⁴ Vgl. Das Vaterland (Wien) 31. Mai 1892

⁴⁵ Vgl. Tiroler Volksblatt 16. Januar 1878; Bayerisches Volksblatt (Regensburg) 22. Januar 1852; L'Opinion Nationale 27. Oktober 1866

⁴⁶ Souvenirs de la Pologne, historiques, statistiques et littéraires, publiés par une réunion de littérateurs polonais, Paris 1833-1834,

S. 252 https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k5508612z/f279.image.r=Volhynie

⁴⁷ Vgl. Neue Freie Presse 8. Mai 1867

durch einen orthodoxen Priester. 48 Predigten in katholischen Gottesdiensten erforderten eine vorherige Genehmigung durch das Polizeidepartement der Gouvernementsverwaltung, die allerdings wiederholt erst mit zwei bis drei Monaten Verspätung eintraf. Denselben Genehmigungsvorbehalt hatten vorgesehene Kirchengesänge, die insbesondere in lateinischer Fassung das Misstrauen der Behörden in Bezug auf etwaige revolutionäre Tendenzen auslösten.⁴⁹ Ein Zaren-Erlass soll die Heiligen bestimmt haben, die im Gottesdienst angerufen werden dürfen. 50 Überhaupt wurde darauf gedrungen, insgesamt in Gottesdiensten ausschließlich die russische Sprache zu verwenden. 51 Der römisch-katholische Bischof von Luzk/Shitomir hatte sich 1870 dieser Forderung verweigert und wurde nach förmlicher Amtsenthebung nach Perm verbannt, von wo er erst 1882 zurückkehrte.⁵² Weitere katholische Geistliche wurden 1872 wegen ihrer Ablehnung, die russische Sprache im Gottesdienst zu verwenden, auf Anordnung des Generalgouverneurs des Landes verwiesen. 53 1874 erfolgte ein Verbot aller katholischer Bruderschaften, darüber hinaus untersagte die Regierung öffentliche kirchliche Prozessionen und beschränkte Kulthandlungen ausschließlich auf das Kircheninnere.54 Der Gouverneur von Wolhynien ordnete an, dass die Einrichtung von katholischen Kapellen und Kreuzen an den Landstraßen nicht mehr geduldet werden soll.55 Auch die Bestattung von Katholiken auf dem Pfarrfriedhof, "auch aus den zur Pfarrgemeinde gehörenden Dörfern", sollte nur nach Genehmigung durch den Gouverneur erlaubt sein. ⁵⁶ Ein fast schon kurioses Ereignis wird 1893 berichtet: Ein wolhynischer Gutsbesitzer wollte seine verstorbene Gattin auf dem 15 Werst entfernten katholischen Friedhof bestatten lassen. Der Leichenzug wurde jedoch von der russischen Gendarmerie angehalten, die Leiche der Frau gewaltsam zu einem orthodoxen Friedhof überführt und begraben. Als Begründung wurde angegeben, dass einer ihrer Vorfahren Mitglied der Unierten gewesen und sie daher als zur orthodoxen Kirche gehörend anzusehen sei.⁵⁷ Katholische Geistliche wurden nicht zum Religionsunterricht in den Dorfschulen zugelassen,⁵⁸ auch durften sie – anders als protestantische, jüdische und muslimische Geistliche – keine Privatschulen mit kostenfreiem Unterricht errichten.⁵⁹ Ein Presseartikel behauptet, verwaiste polnischstämmige Kinder würden selbst dann, wenn noch leibliche Verwandte sich ihrer annehmen könnten, in fremde Familien gegeben oder in Militär-Erziehungshäuser eingewiesen, wo sie "zu Russen herangezogen werden."60

Bedrückung der jüdischen Bevölkerung

Die komplexen Rahmenbedingungen für das Leben der zahlreichen jüdischen Bevölkerung in Wolhynien müssten gesondert analysiert und beschrieben werden. Nur knapp sei hier festgehalten, dass nach 1795 (dritte Teilung Polens) der hohe jüdische Bevölkerungsanteil in dem von Russland dazugewonnenen westlichen, ehemals polnisch-litauischen Grenzgebiet für die zaristische Regierung eine neue Herausforderung dargestellt haben dürfte. In den folgenden Jahrzehnten wurden mehrfach einschränkende Reglungen erlassen, zum Beispiel hinsichtlich des Wohnsitzes (Stichwort: "Ansiedlungsrayons"), der Militärpflicht, der Bildung und

_

⁴⁸ Vgl. **Marburger Zeitung** 5. Dezember 1866

⁴⁹ Vgl. Klagenfurter Zeitung 30. Mai 1867

⁵⁰ Vgl. **Luxemburger Wort** 15. Juli 1869

⁵¹ Vgl. Allgemeine Zeitung (Augsburg) 22. März 1870

⁵² Vgl. Revalsche Zeitung 10. August 1870; Allgemeine Zeitung (Augsburg) 9. Juni 1882

⁵³ Vgl. Augsburger Postzeitung 3. Januar 1872

⁵⁴ Vgl. Regensburger Morgenblatt 21. Oktober 1874

⁵⁵ Vgl. **Zuger Nachrichten** 19. Juli 1890

⁵⁶ Vgl. Le Charivari (Paris) 8. Mai 1868

⁵⁷ Vgl. **Tiroler Volksbote** 27. April 1893

⁵⁸ Vgl. Revalsche Zeitung 18. Juli 1884

⁵⁹ Vgl. **Brixener Chronik** 22. August 1890

 $^{^{60}\,\}mathrm{Vgl}.$ Neues Tagblatt aus der östlichen Schweiz 20. November 1867

Berufsausübung, der Kleidung und Haartracht,⁶¹ die polizeilich überwacht wurden. ⁶² A. Rambaud⁶³ beschreibt die Lage im zaristischen Herrschaftsgebiet in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wie folgt:

Unglücklicher waren die Juden: Sie bilden eine Nation von 1.200.000 Seelen im Königreich Polen und rund 3.500.000 im Rest des Reiches. Es ist die größte jüdische Einwohnergruppe weltweit. Nach den Massakern von 1881 durchliefen sie die härtesten Prüfungen. Juden war es im ganzen Reich verboten, sich anzusiedeln und aufzuhalten, mit Ausnahme der zehn polnischen Provinzen, der fünfzehn Regierungen des Südwestens (Wilna, Wolhynien, Grodno, Kowno, Minsk, Podolien, Jekaterinoslav, Poltava, Chernigov, Cherson, Bessarabien, Taurien). Dies wird offiziell das jüdische Territorium genannt. Da es anderthalbmal so groß ist wie Frankreich, hätten sich die Juden damit zufrieden geben können, aber auch in diesem Gebiet unterlagen sie allerhand Einschränkungen. Im Jahr 1888 wurde jedem Juden befohlen, in das Dorf oder den Weiler zurückzukehren, in dem er bis zum 15. Mai 1882 gelebt hatte. Dies setzte ungefähr 1.450.000 Juden in Bewegung; sie mussten die Siedlungszentren verlassen, in denen sie ihre Häuser und ihr Kapital hatten, und belasteten andere Orte, wo ihre Rückkehr den wirtschaftlichen Wettbewerb verschärfte, die Löhne auf ein lächerliches Niveau senkte und gleichzeitig ihre Glaubensgenossen wie die Christen ruinierte. Schon in den Provinzen des Jüdischen Territoriums nahm eine jüdische Familie dreimal weniger Raum ein als eine christliche Familie (Souravski, Beschreibung der Regierung von Kief). An manchen Orten, zum Beispiel bei Berditschew, "sind die Juden zusammengedrängt, eher wie gesalzene Heringe als Menschen Mehrere Familien sind oft in ein oder zwei Räumen einer halb in Ruinen liegenden Halbhütte zusammengepfercht. Nachts gibt es keinen Platz für Schläfer (ebd.). "Ganze Familien leben manchmal einen ganzen Tag von einem Pfund Brot, einem gesalzenen Hering und ein paar Zwiebeln." (Bohrovski, Beschreibung des Gouvernements Grodno.)

Die neuen Maßnahmen waren umso bedrückender, als die Juden Russlands und Polens selten Bauern sind, sondern fast ausschließlich von Handel und Industrie leben. Es war ihnen ohne besondere Erlaubnis verboten, christliche Diener oder Angestellte zu haben. In einigen Bezirken wurden christliche Notare angewiesen, ihre jüdischen Schreiber zu entlassen (1886). Verwaltungsjobs, der Großteil der freien Berufe, waren Juden verboten. Die Zahl der jüdischen Studenten wurde an den Universitäten im Jüdischen Territorium auf 10 Prozent, an anderen Provinzuniversitäten auf 5 Prozent und in Moskau und St. Petersburg auf 2 Prozent begrenzt (1886). 1887 wurden ähnliche Maßnahmen auf weiterführende Schulen angewendet. Das Gesetz, das jüdische Gemeinden ermächtigte, besondere Gemeinden für ihre Glaubensbrüder zu gründen, wurde aufgehoben. Andererseits galt jedes jüdische Kind, das in einer christlichen Schule erzogen wurde, als Abschwörer seiner Religion (1888). Juden unterlagen Sondersteuern; einige Prozent auf ihr Einkommen, auf bestimmte Industrieprodukte, auf Erbschaften. Wenn sie die Kippa und die jüdische Tracht trugen, andere Steuern: fünf Rubel für die Kippa. Sie mussten die Steuer auf die Sabbatkerzen (angeblich für den Unterhalt ihrer Schulen) tragen, die Steuer auf die nach jüdischem Ritus getöteten Tiere. Das Gesetz von 1882 verbietet Juden, an christlichen Sonn- und Feiertagen zu arbeiten oder Handel zu treiben: Dies schreibt ihnen zwei Tage Arbeitslosigkeit pro Woche vor. Die Taufe jüdischer Kinder gegen den Willen der Eltern wurde gefördert, und der getaufte Jude durfte sich von seinem israelitisch gebliebenen Ehepartner scheiden lassen.

_

⁶¹ Vgl. **Frankfurter Ober-Post-Amts-Zeitung** 5. Juli 1835 ; **Allgemeine Zeitung des Judenthums (Leipzig)** 16. Juni 1851 und 17. November 1871

⁶² Vgl. Libausche Zeitung 10. Juni 1867; Le Temps (Paris) 26. Juni 1867

⁶³ Alfred Rambaud (1842-1905) **Histoire de la Russie : depuis les origines jusqu'à nos jours** (5e édition, revue et complétée jusqu'en 1900) Paris 1900 (S. 767ff) https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k3718815 (eigene Übersetzung - ohne Gewähr)

Die Lage der Juden ähnelte derjenigen, die den französischen Hugenotten durch die Aufhebung des Edikts von Nantes angetan wurde. In all diesen Maßnahmen lag religiöse Leidenschaft, wie in den Tagen der von der Zarin Elisabeth angeordneten Vertreibungen; wirtschaftliche Feindseligkeit gegenüber Menschen, die sich mit niedrigeren Löhnen als Christen begnügten und diesen eine unfaire Konkurrenz boten; Abneigung gegenüber einem zahlreichen, fruchtbaren Volk, das dazu bestimmt schien, das nationale Element zu ersticken. Aber die Verfolgung wütete willkürlich, ohne ein bestimmtes oder mögliches Ziel; denn man schreckte vor den einzigen radikalen Lösungen zurück: Man forderte weder Massentaufe noch Massenemigration. Die Ratlosigkeit der Regierung spiegelte sich in der Vielzahl detaillierter Vorschriften und manchmal in ihren Widersprüchlichkeiten. Das Leid, das einer ganzen Bevölkerung zugefügt wurde, konnte nicht einmal mit einem praktischen Ergebnis entschuldigt werden. Die Juden waren angesichts dieser außergewöhnlichen Maßnahmen nicht weniger ratlos als die Regierung. Einige mussten, um Beleidigungen zu vermeiden, auf den talmudischen Ritus verzichten und den karäischen Ritus annehmen (die Karäer oder Karaïm, im Allgemeinen von den Chasaren stammend, wurden nicht wie die sogenannten semitischen Juden behandelt). Andere konvertierten zum Christentum und wurden offensichtlich "schlechte Konvertiten". Eine größere Zahl suchte das Heil in der Auswanderung. Aber wohin auswandern?

Antisemitismus war damals in ganz Deutschland weit verbreitet. Zwei einflussreiche Juden aus London, die Herren Hirsch und von Rothschild, glaubten, eine Lösung gefunden zu haben: 1891 gründeten sie eine jüdische Kolonisierungsgesellschaft, die ihre Glaubensgenossen aus Russland in verschiedenen Teilen der Welt, insbesondere in Argentinien, unterbringen sollte. Ihr Plan wurde am 19. Mai 1892 vom russischen Ministerrat angenommen; es wurde vereinbart, dass das Auswanderungskomitee, um das Schicksal der armen Auswanderer zu sichern, jedem einen Zuschuss von 500 Rubel gewähren würde, um Russland zu garantieren, dass die Auswanderer nicht zurückkehren würden; aber es war nicht beabsichtigt, sich um Alte, Kranke oder Familien mit mehr als sechs Kindern zu kümmern. Der Auswanderungsplan drohte nur ein Palliativmittel zu sein.

Die Einwanderung deutschstämmiger Kolonisten und Neuauflagen der Beschränkungspolitik

Die Region Wolhynien - über mehrere Jahrhunderte Teil des Großreichs Polen-Litauen – war, wie angedeutet, nach der zweiten und dritten Teilung Polens (1793/1795) dem Herrschaftsgebiet des russischen Zarenreichs zugeschlagen worden. Die wolhynische Gouvernementszeitung meldete schon für das Jahr 1797 eine erste Kolonie-Gründung deutscher Siedler im grenznahen Kreis Wladimir-Wolynsk.⁶⁴ In den folgenden Jahrzehnten wuchs die Zahl deutschstämmiger Einwanderer. Sie kamen mehrheitlich aus dem westlich angrenzenden polnischen Gebiet – nicht zuletzt angetrieben von Anfeindungen durch polnische Einheimische wegen ihrer Zarentreue im Zusammenhang mit den polnischen Aufständen 1830/1831 und 1863. Aber auch Siedler aus weiter westlich gelegenen deutschsprachigen Ländern (einschließlich Galizien und Schweiz) kamen - allesamt mit der Hoffnung auf eine gute wirtschaftliche Zukunft in dem fruchtbaren Land. Sie gründeten mehrheitlich Bauernkolonien und Handwerksbetriebe. Es ist allerdings hervorzuheben, dass von russischer Seite – im Gegensatz zu den Kolonialisierungsaktivitäten der Zarin Katharina II. im 18. Jahrhundert für Südrussland - keine ausdrückliche staatliche Werbung und finanzielle Förderung der Einwanderung nach Wolhynien stattfand. Gleichwohl lebten die fremdstämmigen Kolonisten im Vergleich mit den einheimischen Bauern lange Jahrzehnte unter günstigeren Bedingungen, insbesondere solange für letztere noch die Einschränkungen der

⁶⁴ Vgl. Zeitung für Stadt und Land (Riga) 28. Dezember 1868

Leibeigenschaft⁶⁵ vorherrschten. (Nach einer amtlichen Statistik aus dem Jahr 1858 gab es in Wolhynien bei einer Gesamtzahl von 1.528.328 Einwohnern 242. 254 freie Bauern und 864.161 Leibeigene⁶⁶.)

Widerstände und Konflikte

Die Betonung eines friedlichen Zusammenlebens der eingewanderten deutschstämmigen Kolonisten mit der einheimischen Bevölkerung gehört zum Narrativ in der familienbiographisch geprägten Erinnerungskultur des 20. und 21. Jahrhunderts. Die Verpachtung bzw. der Verkauf landwirtschaftlicher Flächen an zugewanderte Siedler bot jedoch durchaus auch Anlass für Konflikte. So glaubten sich beispielsweise die angestammten Bauern in ihren traditionellen Rechten beeinträchtigt, Wälder und Wiesen kostenlos als Weidegrund für ihr Vieh zu nutzen (Servitutsrecht), so dass manche Bauern ihren Viehbestand verringern und damit Einnahmeverluste befürchten mussten.⁶⁷ Ihre Klagen vor Gericht scheiterten jedoch, denn eine entsprechende gesetzliche Regelung galt ab 1861 nur noch in den westlich gelegenen polnischen Gebieten.⁶⁸ Zudem ist überliefert, dass die Bauern dieses Weiderecht z.T. auch missbraucht hatten, indem sie Holz aus den Wäldern stahlen und die Grundbesitzer deswegen daran interessiert waren, ihnen den Zutritt zu verwehren.⁶⁹

Die russische Presse nahm bereits ab den 1860er Jahren die Zuwanderung deutscher Kolonisten kritisch in den Blick:

Zeitung für Stadt und Land (Riga) 15. Dezember 1867

Eine Mittheilung des "Kiewljänin" giebt der "Mosk. Ztg." Veranlassung zu einer eingehenden Besprechung. Das zuerst genannte Blatt berichtet, daß seit dem Jahre 1861 in das Gouvernement Volhynien eingewandert sind: 1007 Familien, bestehend aus 4498 Personen, aus dem Auslande und 2050 Familien, bestehend aus 9450 Personen aus dem Königreich Polen. Alle diese, auch die aus Polen gekommenen, 13.948 Einwanderer waren ausländische Unterthanen und gedenken es auch zu bleiben. 1000 Familien haben Grundbesitz erworben, noch mehr sind Pachten auf lange Termine eingegangen und nur 46 Familien sind in die russische Unterthanschaft getreten. Die "Mosk. Ztg." fragt, ob dies Verhältnis in jetziger Zeit nicht überaus wunderbar erscheinen müsse. Früher, als der russische Bauer noch fast rechtlos und größtentheils Eigenthum des Gutsbesitzers oder der Krone war, da sei die Abneigung vor der russischen Unterthanschaft erklärlich gewesen, aber heute? Der in seiner Freiheit und seinen Rechten geschützte Russe fange doch schon an selbst in Rußland höher geachtet zu werden, und doch von 3057 Familien treten nur 46 in die russische Unterthanschaft. Die "Mosk. Ztg." findet die Erklärung hierzu im XII. Bande des Swod, der von den Rechten der Ausländer in Rußland handelt. 10jährige Befreiung von allen Steuern außer denen für die Landschaft und dauernde Befreiung vom Militär- und Zivildienst – hiernach sei es nicht wunderbar, daß die 3057 Familien Ausländer blieben, sondern daß die 46 russische Unterthanen wurden. Freilich sei es aber kann auch nicht mehr wunderbar, daß, wie der "Kiewl." erzähle, die Dörfer der seit 1861 Eingewanderten schon jetzt ein blühendes Aussehen gewännen, daß überall Kirchen und Schulen entständen. Man werde sagen, das mache die höhere Intelligenz der Ausländer, die "Mosk. Ztg." sagt "nein", wenigstens müsse das noch bewiesen werden, während es keines Beweises bedürfe, daß dieses Alles die Folge besserer ökonomischer Verhältnisse sei. Es klingt dies etwas wunderbar. Sollten die russischen Bauern und namentlich in den westlichen Gouvernements durch alle die Begünstigungen, Maßregeln und Gesetze, die einzig auf

⁶⁵ Vgl. Wiener Zeitung 12. Februar 1859: In Wolhynien soll es 440.000 Leibeigene gegeben haben.

⁶⁶ Vgl. Artur von Buschen "Bevölkerung des Russischen Kaiserreichs - in den wichtigsten statistischen Verhältnissen dargestellt", Gotha 1862 (S. 64, 79)

⁶⁷ Vgl. Rigasche Zeitung 20. Juli 1883

⁶⁸ Vgl. Winfred A. Kohls "Beitrag zur Geschichte der deutschen Kolonien in Rußland", in: Hans-Jürgen Krüger (Hrsg.) "Archivalische Fundstücke zu den russisch-deutschen Beziehungen", Berlin 1973, S.147-183

⁶⁹ Vgl. Kohls, a.a.O., S. 158

die Verbesserung ihrer ökonomischen Lage abzielten, noch nicht befriedigt sein? Weiter erzählt dann die "Mosk. Ztg." wie schwer es der russische Bauer im Vergleich zu dem Ausländer habe, wie jenen die Rekrutenpflicht drücke, wie er in seiner freien Entwickelung gehemmt sei. Keine Schule könne gegründet werden, ohne lange oft fruchtlose Schreibereien; die gegründete Schule finde keinen Lehrer, da unexaminirte nicht angestellt werden dürften und examinirte nicht da seien; dann könne ferner kein Lehrer angestellt werden, weil die Aufsicht über ihn fehle, u.s.w.

Wie viele wären durch diese unüberwindlichen Verhältnisse schon gezwungen worden, das zur Gründung einer Schule dargebrachte Geld wieder einzustecken. Wie anders bei den Ausländern. Die Schule wird gegründet, der Lehrer angestellt ohne Anfrage, Schreiberei und Aufsicht. "Die ausländischen Pastore und Lehrer genießen größeres Vertrauen in Rußland als die russischen Bauern und die orthodoxen Geistlichen." Es ist nicht uninteressant, dem Ideengang und Beweisverfahren der "Mosk. Ztg." zu folgen. Was will sie nun mit ihrem Vergleich zwischen der Lage der einheimischen und der ausländischen Landbewohner in Rußland. Beide sollen in allem gleichgestellt werden. Dennoch sagt auch die "Mosk. Ztg.", daß der Zufluß von Arbeitskräften für Rußland nur überaus vortheilhaft sein könne. Heißt das nicht, mit der einen Hand zurückstoßen, was mit der anderen anzuziehen strebt und anzuziehen sehr nöthig hat? Und doch ist es der größte Vorwurf, den die "Mosk. Ztg." der Politik der russischen Regierung während der letzten 150 Jahre macht, daß sie nicht gleichzeitig dies Verfahren des Anziehens und Abstoßens befolgt hat.

Diese Sammlung von vermeintlichen Bevorzugungen und Ungleichbehandlungen erfährt noch eine Steigerung in Behauptungen, die deutschen Siedler seien bewaffnete und spionierende Außenposten Preußens und somit eine militärstrategische Gefahr für das russische Reich.⁷⁰ Es soll ein Gesetzesprojekt gegeben haben, um die Rückkehr von Söhnen deutscher Kolonisten nach Russland zu verhindern, die ihren Militärdienst in Deutschland ableisteten.⁷¹ Es mehrten sich Berichte über Hetz-Attacken und Übergriffe auf deutschstämmige Kolonisten, angefangen von Pferde- bzw. Viehdiebstählen⁷² bis hin zu Plünderung, Brandstiftung in den Kolonien⁷³ und Schlägereien auf Märkten mit Toten und Verletzten.⁷⁴ Für den Alltag in den Kolonien wirkten sich weitere Behördenmaßnahmen aus. So wurde zum Beispiel die Anstellung ausländischer Lehrer in den lutherischen Schulen untersagt⁷⁵, diese waren nicht länger unter kirchlicher Aufsicht, sondern dem Ministerium für Volksaufklärung unterstellt; ab 1887 war Russisch die vorgeschriebene Unterrichtssprache⁷⁶ (mit Ausnahme des Religionsunterrichts). Deutsche Dorfnamen mussten russischen Namen weichen.⁷⁷ Vom Staat beschäftigte deutschstämmige Einwohner wie Wasser- und Forstmeister, Inspektoren und Aufseher wurden entlassen.⁷⁸

Für den Erwerb von Grund und Boden galten spezifische Bedingungen, wie ein Pressebericht⁷⁹ ausführlich schildert:

(...) Durch Allerhöchsten Ukas vom 28. Oktober 1867 war zwar allen russischen Untertanen evangelischlutherischer Konfession in Wolhynien ausdrücklich das Recht zugestanden, jederzeit beliebig Grund und Boden als persönliches Eigentum zu erwerben, d.h. mit anderen Worten sie werden in Bezug auf

⁷⁰ Vgl. Libausche Zeitung 24. Juni 1883

⁷¹ Vgl. **La Presse** (Paris) 4. November 1891

⁷² Vgl. Täglicher Anzeiger für Thun und das Berner Oberland 17. Juni 1882

⁷³ Vgl. Allgemeine Zeitung (Augsburg) 15. Juli 1881

⁷⁴ Vgl. La Charente (Angoulème) 24. September 1884

⁷⁵ Vgl. Allgemeine Zeitung (München) 28. Oktober 1885

⁷⁶ Vgl. **Düna-Zeitung** 25. September 1900

⁷⁷ Vgl. Globus - Illustrierte Zeitschrift für Länder- und Völkerkunde 1886 – Band 30, Nr. 23

⁷⁸ Vgl. **L'Intransigeant (Paris)** 22. Juni 1887

⁷⁹ Vgl. **Düna-Zeitung** 12. (25.) Februar 1908

Landerwerb mit der örtlichen russischen Bevölkerung als gleichberechtigt anerkannt, doch 19 Jahre später am 1. November des Jahres 1886 erfolgte ein einschränkendes Ausnahmegesetz, welches an sich ganz harmlos klang, für den deutschen Kolonisten aber einen schweren Schlag bedeutete.

Durch dieses neue Gesetz wurde jeder deutsche Kolonist, der Grund und Boden in Wolhynien erwerben wollte, verpflichtet einen Erlaubnisschein zu diesem Kaufe vom Gouverneur vorzustellen, ohne welchen Schein keine Korroboration des Kaufkontraktes stattfinden durfte. Da der Gouverneur in dieser Angelegenheit zugleich die erste und letzte Instanz war - so folgt daraus, daß die Sache bei einer Weigerung von Seiten des Gouverneurs aussichtslos, weil inappellabel war. Die Kolonisten sahen dieses Ausnahmegesetz anfangs leider als eine leicht zu erledigende Formalität an. Sie waren fest davon überzeugt, daß es ihnen als ruhigen, fleißigen und kaisertreuen Untertanen jederzeit leicht gelingen würde den Erlaubnisschein zu erlangen. Wie bisher schlossen sie daher auch weiter Vorkontrakte über Erwerb von Ländereien mit den örtlichen polnischen Gutsbesitzern ab, dabei die Hälfte oder gar auch die volle Summe des Kaufpreises entrichtend. Als aber nun über kurz oder lang zum Abschluß des offiziellen Kaufkontraktes beim Notarius geschritten werden sollte, verlangte dieser natürlich den Erlaubnisschein vom Gouverneur und da erst stellte es sich zur Verzweiflung der Kolonisten heraus, daß trotz aller angewandten Mühen und Kosten eine solche Erlaubnis ohne Motivierung der Gründe in den allermeisten Fällen überhaupt nicht erteilt wurde. Am schlimmsten dran aber waren diejenigen, welche auf Grund des Vorkontraktes schon den ganzen Kaufpreis für das von ihnen erworbene Land gezahlt hatten, denn abgesehen davon, daß sie gleich den andern exmittiert wurden, mußten sie nach § 1684 des Zivilgesetzbuches eine hohe Strafe dafür zahlen, daß sie unbewegliches Eigentum ohne Zahlung der Stempelsteuer erworben hatten. Die polnischen Gutsbesitzer machten natürlich ein gutes Geschäft. Verkauften sie doch bald nach der Exmittierung der unglücklichen Kolonisten das jetzt wieder frei gewordene Land an andere Käufer, behielten aber das von den Kolonisten gezahlte Geld zurück. Viele Gutsbesitzer - klingt es nicht wie Hohn! - machten den von ihrem Eigentum vertriebenen Leuten den Vorschlag, das von ihnen doch schon einmal gekaufte Land - zu pachten, worauf denn auch manche eingingen, weil sie nicht die Möglichkeit hatten, ohne großen Zeit- und Geldverlust gleich eine neue Wirtschaft zu finden. -

Durch Allerhöchst bestätigten Beschluß des Ministerkomitees vom 18. März 1895 wurde freilich formell für die Kolonisten-Landkäufer die Situation erleichtert, da alle Personen ausländischen Ursprungs (иностранные поселенцы), welche schon seit dem 13. März 1895⁸⁰ in Wolhynien ansässig geworden waren, eines Erlaubnisscheins zum Landkaufe vom Generalgouverneur nicht bedürfen. Schließlich wurde noch durch Allerhöchsten Befehl vom 1. Mai 1905 die Verordnung erlassen, daß Personen, die sich zur ev.-luth. Kirche bekennen, überhaupt keine Erlaubnisscheine zum Landankaufe vorzustellen haben. Leider aber ist der Erlass vom 13. März 1855 [1895?] formell noch immer nicht aufgehoben. Infolgedessen fordern die polnischen und russischen Notare beim Abschluß neuer Kaufverträge im Wolhynischen Gouvernement noch heute von den ev.-luth. Käufern die Nachweise, daß die Leute schon seit dem 14. März 1855 in Wolhynien ansässig sind. Diese Nachweise sind aber bei den hier im Lande obwaltenden Verhältnissen so schwer zu erbringen, daß auch heute noch unseren hier lebenden Deutschen der Abschluß eines rechtskräftigen Kaufaktes auf Land fast zur Unmöglichkeit gemacht wird.

-

Ein schwerer Schlag hat soeben diejenigen deutschen Kolonien getroffen, welche durch langjährige Pachtverträge gesichert auf kaiserlichen Apanagenländereien gegründet waren. Im Jahre 1907 wurde diesen Leuten mitgeteilt, daß sämtliche Apanagenländereien des Gouvernements Wolhynien der

⁸⁰ Möglicherweise ist hier ein Druckfehler: es dürfte das Jahr 1855 gemeint sein (Jahr der Regierungs-übernahme des Zaren Alexander II, der weitreichende Reformen anstieß, wie z.B. die Aufhebung der Leibeigenschaft)

Bauernagrarbank zur Aufteilung an die örtliche landlose Bevölkerung übergeben worden seien. Die Pachtverträge einer ganzen Reihe von Kolonien laufen in diesem und den darauffolgenden Jahren ab. Die Bauernagrarbank aber hat den deutschen Kolonisten erklärt: daß sie ihnen kein Geld zum Landkaufe leihen würde und außerdem nach Ablauf der Pachtzeit das Land an russische Bauern aufteilen würde. Durch diese Maßregeln werden in Wolhynien eine große Anzahl blühender deutscher Kolonien der Vernichtung preisgegeben, (...)

1887 und verschärfend 1888 bzw. 1892 wurde mit Zaren-Erlassen allen ausländischen und nicht-rechtgläubigen (orthodoxen) Bewohnern u.a. im Gouvernement Wolhynien der Erwerb von Grundeigentum bzw. Grundstückspacht außerhalb der Städte verboten; laufende Pachtkontrakte konnten höchstens für zehn Jahre verlängert werden. ⁸¹ Bestehendes Eigentum durfte nur in direkter Linie vererbt werden. Von diesen Regelungen waren nicht zuletzt auch deutschstämmige Siedler aus dem angrenzenden Zartum Polen erfasst, die zum Teil dort bereits die russische Staatsangehörigkeit erworben hatten. ⁸² Wer die Bedingungen nicht erfüllen konnte, sollte sein Land verkaufen und Russland verlassen. Der Eintritt in die russische Staatsbürgerschaft wurde den Kolonisten von da an verweigert. ⁸³ Vertreter des Adels in Wolhynien sollen die Bestrebungen der Besitzenteignung mit einer besonderen Petition unterstützt haben, begründet mit dem Hinweis, dass ausländische Eigentümer Felder und Wälder durch übermäßige Ausbeutung in schlechten Zustand versetzen. ⁸⁴

Tschechische Kolonisten, die ab den 1860er Jahren einige Ansiedlungen in Wolhynien gegründet und bis 1915 eine Zahl von ca. 27.000 erreicht hatten⁸⁵, waren von vornherein eher Käufer als Pächter. Gleichwohl waren auch sie von den staatlichen Regulativen zur Verhinderung ausländischen Besitzes in der westlichen russischen Grenzregion betroffen. Sie sicherten sich in weiten Teilen ihr Landeigentum durch eine zeitige Annahme der russischen Staatsbürgerschaft und den Übertritt zur orthodoxen Religion (bis 1891 sollen es schon 10.000 gewesen sein).⁸⁶

Die panslawistischen Entwicklungen und die daraus entstehenden Existenznöte deutschstämmiger Kolonisten in Wolhynien entgingen nicht der Aufmerksamkeit der deutschen diplomatischen Vertretung in St. Petersburg. Der Ende des 19. Jahrhunderts amtierende Botschafter Lothar von Schweinitz berichtete dem Auswärtigen Amt regelmäßig und Reichskanzler von Bismarck hielt seine politische Auffassung zu der Lage nicht zurück. Beispielsweise vertrat von Schweinitz die Ansicht, dass, wer sein Vaterland verlasse, nicht verlangen dürfe, dass es Anstrengungen machen ihn zu beschützen, was Bismarck knapp mit dem Kommentar "Richtig!" versah. An anderer Stelle merkte von Bismarck an, dass "er persönlich zwar das russische Missvergnügen über die deutsche Auswanderung nach Osten teile, allerdings aus gegenteiligen Gründen: "Sie werden früher oder später russische Untertanen, und ihr Fleiß, ihr Wohlstand mehrt ohne Zweifel die Steuerkraft und den wirtschaftlichen Reichtum Rußlands. Für Deutschland sind sie wirtschaftlich und steuerlich ein Verlust."

⁸¹ Vgl. Berliner Tageblatt 18. Februar 1895; Rigasche Zeitung 2. Mai 1911

⁸² Vgl. Baltische Monatsschrift, 53. Jahrgang 1911, Seite 14 – 30; 110 – 121 "Russische Regierungspolitik inbezug auf die Einwanderung, besonders die deutsche" (Ob die deutschstämmigen Kolonisten in Polen aufgrund des Wiener Vertrags von 1815 und nachfolgender russischer Gesetze die russische Staatsbürgerschaft besaßen, ist juristisch schwierig einzuschätzen; vgl. Aufsatz von A.N. Makarow Die russisch-polnischen Rechtsbeziehungen seit 1815 unter spezieller Berücksichtigung der Staatsangehörigkeitsfragen – 1929 in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht https://www.zaoerv.de/01 1929/1 1929 1 a 330 367.pdf)

83 Vgl. L'Intransigeant (Paris) 3. August 1891; lt. Bericht des Kiewer Konsulats an das Auswärtige Amt in Berlin wurden 1887 noch 300 Anträge bewilligt, 1888 nur 147 und 1889 nur noch 12 (zitiert aus: Dietmar Neutatz Die "deutsche" Frage im Schwarzmeergebiet und in Wolhynien, Stuttgart 1993)

⁸⁴ Vgl. Le Temps (Paris) 19. November 1890

⁸⁵ Vgl. Berliner Tageblatt 2. Oktober 1915

⁸⁶ Vgl. **Altonaer Nachrichten** 8. Dezember 1891

⁸⁷ Vgl. Kohls a.a.O. S. 154

⁸⁸ Vgl. Kohls a.a.O. S 152

Der Botschafter wurde angewiesen, unter keinen Umständen einzuschreiten, sollte die russische Regierung sich entschließen, den deutschen Kolonisten wirklich das von ihm befürchtete Ultimatum zu stellen, nämlich russische Untertanen zu werden oder Rußland zu verlassen. Diese Anweisung wurde im September des Jahres [1883] noch verschärft. Als nämlich das deutsche Konsulat in Kiew über die Botschaft anfragen ließ, wie weit es seine Pflicht sei, die Interessen der Reichsdeutschen Kolonisten zu vertreten, aber zugleich 'größte Zurückhaltung' empfahl, schrieb Bismarck an den Rand der Depesche 'sehr richtig!' Alle Konsul

ate wurden angewiesen, sich in Zukunft auf ihre primäre Funktion, die Entwicklung der Handelsbeziehungen zu konzentrieren und weniger Zeit auf deutsche Kolonisten zu verwenden, die sowieso meist nur aus opportunistischen Gründen und nicht aus Vaterlandstreue handelten.⁸⁹

Die Schwierigkeiten beim Erhalt des Landbesitzes (Grundbesitzer nutzten die Zwangslage aus um Pachtverträge zu ändern und zu verteuern) und die schroffe Behandlung durch die Behörden lösten eine stärkere Auswanderungsbewegung aus Wolhynien aus. Erste Ströme führten nach Übersee (Amerika, Canada, Brasilien). Ab 1901 zog es die Siedler auch nach Preußen – als Reaktion auf die Werbung der Preußischen Ansiedlungskommission. 90 Nach einer kurzzeitigen Lockerung der Vorschriften 1905 (Aufhebung des Gesetzes gegen Grunderwerb aus dem Jahr 1886) wurde ab 1909 bei der wolhynischen Gouvernementsverwaltung erneut – allerdings mit fragwürdigen Statistiken - die Besorgnis über vermeintlich starken Zuwachs von Landbesitz durch deutschstämmige Siedler geschürt. 91 Der russische Innenminister Stolypin erteilte auf dieser Grundlage den Auftrag, einen neuen Gesetzentwurf zur Regulierung des Landbesitzes in ausländischem Eigentum auszuarbeiten. Dies löste bei anderen deutschstämmigen Kolonisten im Süden, z.B. im Schwarzmeergebiet, die Befürchtung aus, neue Einschränkungen könnten auch ihnen Nachteile bringen zugunsten russischer Bauern. (Die Wolhynien-Deutschen wurden von ihnen nicht als "eigentliche Kolonisten" angesehen, da sie nicht von der Regierung ins Land gerufen, sondern nur geduldete Einwanderer waren. 92) Der Entwurf für ein Kolonistengesetz wurde lange Zeit zum ständigen Konfliktstoff zwischen verschiedenen Duma-Abgeordneten; Abstimmungen verzögerten sich über mehrere Jahre immer wieder.⁹³ Der Ausbruch des ersten Weltkrieges verschärfte die antideutsche Stimmung in Russland und führte schließlich zum Erlass des so genannten Liquidationsgesetzes vom 2. Februar 1915, nach dem alle Personen deutscher, österreichischer und ungarischer Herkunft in einer 150-km-Zone entlang der russischen Westgrenze Landeigentum bzw. Pachtbesitz innerhalb von 10 Monaten aufgeben mussten. 94 Ab Anfang Juli 1915 begann die zwangsweise Aussiedlung der deutschen Kolonisten in weit entfernte Gouvernements im Osten Russlands. Ein Teil der Siedler konnte nach Westen in Gebiete des deutschen Einflussbereichs flüchten. Nach 1917/1918 gelang einigen Deutschen die Rückkehr nach Wolhynien. Dort tobte noch der polnisch-russische Krieg, der erst mit dem Friedensvertrag von Riga 1921 endete und der eine Teilung des Gebietes in einen polnischen und einen sowjetischen Teil zur Folge hatte. In den folgenden Jahren und Jahrzehnten wiederholte sich unter den beiden verschiedenen Herrschaftssystemen die Benachteiligung und Unterdrückung von Minderheiten. Die Geschichte ist bekannt: Im östlichen sowjetischen Teil ereilte die Fremdstämmigen willkürliche politisch und religiös motivierte Verfolgung, Verschleppung zur Zwangsarbeit und Enteignung zwecks Zwangsumsiedlung, im westlichen Teil trieben die regierenden Kräfte Polonisierungsmaßnahmen voran, wie gesetzliche Beschränkung bzw. Verweigerung der Rückgabe von Landbesitz an deutschstämmige Kolonisten, Einführung der polnischen

-

⁸⁹ Vgl. Kohls a.a.O. S. 155

⁹⁰ Vgl. Neutatz, a.a.O.; erg. Anm: Der "Fürsorgeverein für deutsche Rückwanderer" vermittelte zwischen 1909 und 1914 25.794 Rückwanderer, die meisten davon aus Wolhynien; vgl. Neutatz, S. 231

⁹¹ Vgl. Neutatz, a.a.O. S. 156

⁹² Vgl. Neutatz, a.a.O. S. 163

⁹³ Vgl. Neutatz, a.a.O. S. 194

⁹⁴ Vgl. Lydia Klötzel Die Russlanddeutschen zwischen Autonomie und Auswanderung, Hamburg 1999

Sprache im Unterricht, Schließung lutherischer Primarschulen in den Kolonien und Unterstellung des lutherischen Kirchenwesens unter das nationalistisch ausgerichtete Warschauer Konsistorium.⁹⁵

Schlägt man den Bogen zurück zum zeitlichen Ausgangspunkt der deutschen Auswanderung nach Russland, "ist es wichtig, im Auge zu behalten, dass der Auswanderungswille aller Siedler in den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen ihrer Heimatländer zu suchen ist. Daß hauptsächlich Deutsche nach Rußland gekommen waren, war also ein Zufall der Geschichte, nicht russische Absicht. Zur Zeit der Gründung des Deutschen Reiches war Amerika schon zum Hauptziel der deutschen Auswanderung geworden. Zwischen Rußland und Deutschland lag jedoch kein Ozean. Außerdem waren Landpreise allgemein niedriger, je weiter ostwärts man wanderte. Hierin liegt eine Erklärung, warum sich ein beständiger und durchaus nicht unbedeutender Auswanderungsstrom auch weiterhin ins Russische Reich ergoß."96 Der damalige Generalgouverneur in Kiew, Nikolai Ignatjew (1889 – 1896), soll einem deutschen Pastor zugestimmt haben, der feststellte: "Wir Deutschen hier in Wolhynien sind das Opfer der höheren Politik, mit der wir doch gar nichts zu tun haben!"97

© Mechthild Walsdorf www.myvolyn.de

⁹⁵ Zum Weiterlesen s. u.a.: https://www.myvolyn.de/wolhynien-spezial/wiederaufbau-1918.html und https://www.myvolyn.de/wolhynien-spezial/rechtslage-1927.html

⁹⁶ Vgl. Kohls, a.a.O. S. 149, 150

⁹⁷ Vgl. Kohls, a.a.O. S. 176